

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, B.A.  
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Standort: Landshut  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### *Streichung von Auflagen*

Das Gutachtergremium sieht auf S.11 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

*“Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als Staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen ist einzureichen.”*

Die Hochschule hat die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung im Nachgang der

Antragseinreichung durch die Allgemeinverfügung vom 22.06.2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nachgewiesen (vgl. Anlage 230622\_allgemeinverfugung\_sozarb\_kijuhi.pdf).

Diese definiert, dass der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG erfüllt, solange er akkreditiert ist.

Der Akkreditierungsrat sieht den Nachweis der Staatlichen Anerkennung damit als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

*Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:*

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

